

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Rechtsausschuss*

**2006/2207(INI)**

27.2.2007

## **STELLUNGNAHME**

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Grünbuch: Schadenersatzklagen wegen Verletzung des  
EU-Wettbewerbsrechts  
(2006/2207(INI))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Bert Doorn

(\*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47  
der Geschäftsordnung

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass Verbraucher und Unternehmen, denen infolge einer Verletzung des Wettbewerbsrechts ein Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz haben,
- B. in der Erwägung, dass die Wettbewerbsrechtsdurchsetzung in den Mitgliedstaaten primär über öffentlich-rechtliche Kanäle erfolgt und dass auf der Ebene der Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede und Hindernisse bestehen, die potenzielle Kläger unter Umständen daran hindern, Schadenersatzklagen zu erheben,
- C. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 85 des EG-Vertrags die Anwendung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags verankerten Grundsätze des Wettbewerbsrechts sicherstellen muss; in der Erwägung, dass im Vertrag weitere Rechtsgrundlagen vorgesehen sind, die zur Effizienz dieser Grundsätze beitragen können, z.B. Artikel 65, der die Europäische Union befähigt, Hindernisse für das gute Funktionieren von Zivilverfahren mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu beseitigen; in der Erwägung, dass es entsprechend der Auffassung des Gerichtshofes, wonach im Falle fehlender Gemeinschaftsvorschriften für das Recht von Geschädigten, vor den nationalen Gerichten auf Schadenersatz zu klagen, es Aufgabe des innerstaatlichen Rechtssystems jedes Mitgliedstaates ist, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die detaillierten Verfahrensregeln für Klagen zum Schutz von Rechten festzulegen, die Einzelpersonen direkt aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten, vorausgesetzt, dass solche Regeln nicht weniger günstig sind als die, die für vergleichbare innerstaatliche Klagen gelten (Äquivalenzgrundsatz) und dass sie die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz),
- D. in der Erwägung, dass die Entwicklungen im Zivilrecht der EU, insbesondere der Zugang zum Recht, nicht mit den jüngsten Entwicklungen des EU-Wettbewerbsrechts im Binnenmarkt Schritt gehalten haben,
- E. in der Erwägung, dass jedweder Vorschlag der Kommission in Bereichen, für die die Kommission nicht die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, gemäß dem EG-Vertrag dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen und die Kriterien der Verhältnismäßigkeit erfüllen muss,
- F. in der Erwägung, dass der Gerichtshof in der Rechtssache C-453/99 *Courage/Céhan*<sup>1</sup> verfügt hat, dass Einzelpersonen und Unternehmen zwecks Gewährleistung der uneingeschränkten Wirksamkeit des Artikels 81 des EG-Vertrags die Ersetzung des Schadens verlangen können, der ihnen durch einen Vertrag oder eine Verhaltensweise, die den Wettbewerb einschränkt oder verfälscht, entstanden ist,
- G. in der Erwägung, dass die bestehenden Rechtsmittelmechanismen im Falle einer Verletzung des Wettbewerbsrechts auf europäischer Ebene nicht die uneingeschränkte

---

<sup>1</sup> Urteil vom 20. September 2001, [2002]EuGH I-6297.

Wirksamkeit von Artikel 81 des EG-Vertrags gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf Geschädigte,

- H. in der Erwägung, dass viele Mitgliedstaaten nach Möglichkeiten suchen, die Verbraucher besser zu schützen, indem sie Sammelklagen zulassen, und dass unterschiedliche Vorgehensweisen zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt führen können,
1. ist der Auffassung, dass Bürger bzw. Unternehmen, denen Verluste infolge einer Verletzung des Wettbewerbsrechts entstehen, die Möglichkeit haben sollten, Schadenersatz für ihre Verluste zu verlangen; ist ferner der Auffassung, dass solche Verstöße formell mithilfe der anwendbaren Verfahren festgestellt werden müssen und gleichzeitig die Auflage gelten muss, dass die Geschädigten unmittelbar in ihren eigenen Interessen beeinträchtigt sind;
  2. ist deshalb der Auffassung, dass in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten effektive zivilrechtliche Verfahren vorgesehen werden müssen, mit deren Hilfe Schadenersatz bei Verlusten von Verletzungen des Wettbewerbsrechts verlangt werden kann;
  3. ist der Auffassung, dass jedwede Initiative der Kommission betreffend das Recht von Geschädigten, vor den nationalen Gerichten auf Schadenersatz zu klagen, mit einer Folgenabschätzung einhergehen muss, bei der die Rechtsgrundlage der Initiative und ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bewertet werden, und das sensible Gleichgewicht aufgrund der Jahrhunderte langen Entwicklung in den verschiedenen Rechtssystemen in der EU widerspiegeln muss;
  4. fordert die Mitgliedstaaten, in denen Bürger und Unternehmen noch nicht über ein solches effektives Recht auf Geltendmachung von Schadenersatz verfügen, auf, ihr Zivilverfahrensrecht anzupassen;
  5. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu akzeptieren, dass eine von der Wettbewerbsbehörde getroffene vorherige Feststellung der Verletzung, sobald sie endgültig ist und bei einer möglichen Berufung bestätigt wird, automatisch einen Beweis des ersten Anscheins (*prima facie*) für ein Verschulden in zivilrechtlichen Verfahren darstellt, in denen es um denselben Sachverhalt geht, sofern der Beklagte eine angemessene Gelegenheit gehabt hat, sich im Verwaltungsverfahren zu verteidigen;
  6. unterstreicht ferner, dass die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen sollten, dass die Möglichkeit der Geltendmachung von „Passing on defense“ der Ermittlung des Schadensumfangs und des Kausalzusammenhangs abträglich ist;
  7. fordert die Kommission auf, eng mit den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um grenzüberschreitende Hindernisse abzubauen, die die Bürger und Unternehmen in der EU daran hindern, im Falle von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln der EU in den Mitgliedstaaten grenzüberschreitende Schadenersatzklagen einzureichen; ist der Auffassung, dass die Kommission erforderlichenfalls rechtliche Schritte unternehmen sollte, um solche Hindernisse zu beseitigen;
  8. gibt dabei zu bedenken, dass die für das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatz

bei Verletzung des Wettbewerbsrechts geltende Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt ausgesetzt werden sollte, wenn die Kommission bzw. die Wettbewerbsbehörde in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Untersuchung einer solchen Verletzung einleitet;

9. ist außerdem der Auffassung, dass für die Geltendmachung des Anspruchs auf Schadenersatz infolge von Verletzungen des Wettbewerbsrechts keine besonderen Gerichte erfordert, sofern diese nicht in den Rechtsverfahren der Mitgliedstaaten vorgesehen sind;
10. vertritt die Ansicht, dass bei jedem vorgeschlagenen Instrument die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf Schadenersatz mit Strafcharakter, uneingeschränkt respektiert werden muss;
11. hält es für unangemessen, auf gemeinschaftlicher Ebene die nationalen Vorschriften über die Offenlegung von Urkundsbeweisen und die Beweislast in zivilen Schadenersatzverfahren gemäß den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrags anzupassen;
12. hält es außerdem für überflüssig, auf Gemeinschaftsebene die Notwendigkeit der Bestellung von Sachverständigen, die Klärung des rechtlichen Erfordernisses der Schadensursache und die Möglichkeit der Erhebung von Sammelklagen zu erörtern und vorzuschreiben, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Elemente in der Tradition der nationalen Rechtssysteme verankert sind;
13. ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht („Rom II“) eine zufriedenstellende Lösung bieten sollte mit der Ausnahme der Fälle, in denen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen den Wettbewerb in mehr als einem Mitgliedstaat beeinträchtigen, und dass man die Möglichkeit der Einbeziehung einer Sonderregelung in die vorstehend genannte Verordnung in Erwägung ziehen sollte;
14. ist der Auffassung, dass die Kommission nicht befugt ist, vorab einseitig festzustellen, auf welche Märkte sie ihr Vorgehen zur Gewährleistung der staatlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts konzentrieren soll, und dass entsprechende Initiativen nur mit der politischen Unterstützung des Europäischen Parlaments und des Rates ergriffen werden sollten;

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Grünbuch: Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU Wettbewerbsrechts			
<b>Verfahrensnummer</b>	2006/2207(INI)			
<b>Federführender Ausschuss</b>	ECON			
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 7.9.2006			
<b>Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	JURI 7.9.2006			
<b>Verfasser der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Bert Doorn 30.5.2006			
<b>Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:</b>				
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	12.9.2006	3.10.2006	21.11.2006	27.2.2007
<b>Datum der Annahme</b>	27.2.2007			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: -: 0:	21 0 0		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Wolfgang Bulfon, Bert Doorn, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Hartmut Nassauer, Aloyzas Sakalas, Diana Wallis, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Mladen Petrov Chervenjakov, Adeline Hazan, Barbara Kudrycka, Eva Lichtenberger, Michel Rocard, József Szájer, Jacques Toubon			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Toine Manders			
<b>Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)</b>	...			